



4.4.2-10067/Le

Wasserrecht und Wasserwirtschaft

München, 20.05.2022

Öffentliche Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Herstellung eines Feuchtbiotops entlang der Moosach in Unterschleißheim und Haimhausen

Beim Landratsamt München wurde eine Plangenehmigung gemäß § 68 Abs. 2 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) für die Herstellung eines Feuchtbiotops entlang der Moosach beantragt.

Für das Verfahren war gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG und Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die Prüfung hat ergeben, dass besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Es war daher unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien weiter zu prüfen, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Da das Neuvorhaben nach Einschätzung des Landratsamtes München keine solchen Umweltauswirkungen haben kann, besteht keine UVP-Pflicht.

An der Moosach und dem Absetzbecken sind nach § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Röhrichte vorhanden. Die kleinen Bestände an der Moosach werden während der Baumaßnahme geschützt, die am Absetzbecken werden an die neuen Versickerungsrinnen versetzt.

Im östlich angrenzenden Uferbereich sind einige nach Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) geschützte Gebüsche vorhanden, die z. T. während der Bauphase geschützt, z. T. an anderer Stelle neu angelegt werden.

Mit Umsetzung des Kompensationskonzeptes wird der Anteil an gesetzlich geschützten Feuchtlebensräumen deutlich gesteigert.

Die Prüfung ergibt zusammenfassend, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten erheblichen Umfangs vorliegen. Soweit besondere örtliche Gegebenheiten unerheblichen Umfangs nach § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG vorliegen, können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

Nähere Informationen können nach den Vorschriften des Bayer. Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) beim

Landratsamt München, Fachbereich Wasserrecht und Wasserwirtschaft,
Postfachanschrift: Postfach 90 07 51, 81507 München,
Hausanschrift: Frankenthaler Str. 5-9, 81539 München,
eingeholt werden.